



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

An alle  
Schulleiterinnen und Schulleiter  
und alle Lehrkräfte an den  
öffentlichen Schulen in Hessen

Geschäftszeichen

Bearbeiter Jörg Meyer-Scholten  
Durchwahl 0611 3682501

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 22.09.2021

An die Träger der Ersatzschulen in Hessen

nachrichtlich:

Hessische Lehrkräfteakademie  
Staatliche Schulämter  
Kommunale Spitzenverbände

**Aktuelle Informationen zum Schul- und Unterrichtsbetrieb ab dem 16.09.2021**  
**Bezug: mein Schreiben vom 16.09.2021; hier: Elternabende**

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

wie im oben genannten Schreiben erwähnt, gilt für Elternabende – ebenso wie für die meisten anderen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen auch – die so genannte 3G-Regel, d. h. alle teilnehmenden Personen müssen über einen Negativnachweis nach § 3 der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) verfügen.

Solche Negativnachweise sind insbesondere ein Impfnachweis, ein Genesenennachweis oder ein Testnachweis im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder ein aktueller Nachweis über das negative Ergebnis eines SARS-CoV2-Tests mittels eines Nukleinsäurenachweises.

Das Erfordernis eines Negativnachweises gilt allerdings, wie klarzustellen ist, erst ab einer Teilnehmerzahl von **25 Personen** (wobei Genesene und Geimpfte mitzuzählen sind).

Außerdem gilt die Regelung **nicht** für Versammlungen der Klassenelternschaft, soweit sie ausschließlich der Wahl einer Klassenelternbeirätin oder eines Klassenelternbeirats sowie ihres oder seines Stellvertreters oder ihrer oder seiner Stellvertreterin dienen.

Diese Versammlungen sind aus schulischen Gründen erforderlich und daher nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 CoSchuV von der 3G-Regel ausgenommen.

Ist die Wahl als einer unter mehrerer Tagesordnungspunkten in einen Elternabend integriert, so ist nur der Tagesordnungspunkt der Wahl von der 3G-Regel ausgenommen.

Es ist daher ratsam, diesen Tagesordnungspunkt zur Erleichterung der Durchführung an den Beginn oder an das Ende des Elternabends zu legen.

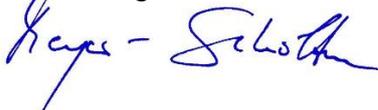
Bei Elternabenden und Versammlungen der Klassenelternschaft ist der Mindestabstand, sofern die räumlichen Gegebenheiten es ermöglichen, einzuhalten. Eine medizinische Maske ist bis zum Erreichen des Sitzplatzes zu tragen.

Die Kontaktdaten der Teilnehmenden sind mittels einer Liste oder mittels einer App zur digitalen Kontaktnachverfolgung zu erheben. Die Vorgaben des Hygieneplans zum Lüften und zu weiteren Hygienemaßnahmen (z.B. Hände waschen) sind zu beachten.

Ich bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jörg Meyer-Scholten  
Leiter Zentralabteilung